

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2012-190 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 29.02.2012 Einreicher: Bürgermeister
<b>Stellungnahme der Gemeinde Groß Stieten zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Photovoltaik- Anlage Dalliendorf" der Gemeinde Bobitz</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	11.04.2012
Gremium Gemeindevertretung Groß Stieten	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Groß Stieten beschließt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz zuzustimmen.  
Die Gemeinde Groß Stieten hat weder Hinweise noch Bedenken.

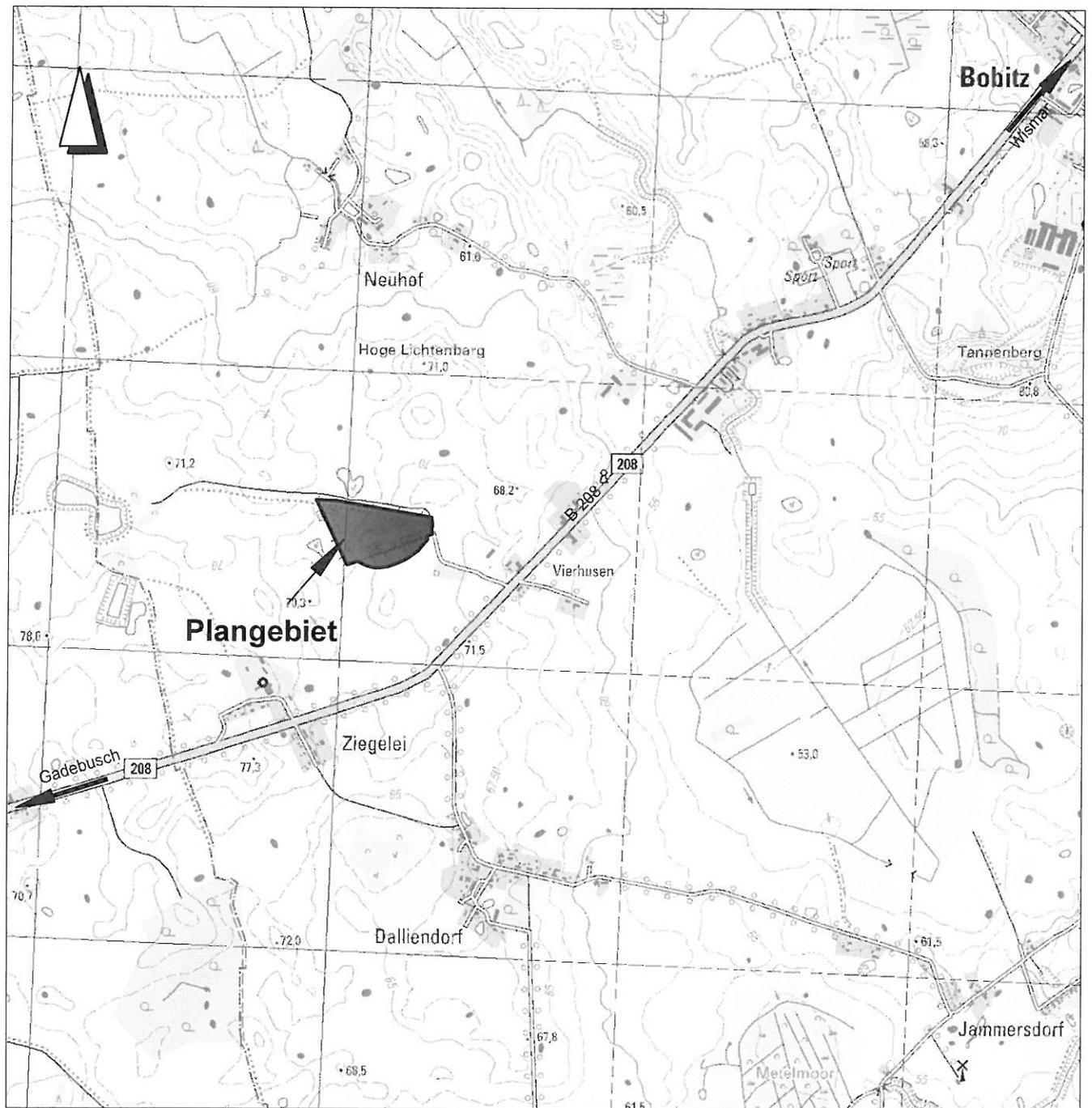
**Sachverhalt:**

Durch die Gemeindevertretung Bobitz wurde der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Sonderabfalldeponie Dalliendorf gefasst.

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten M-V hat die stillgelegte Sonderabfalldeponie Dalliendorf im Jahr 2011 saniert. Auf dieser Fläche soll die Errichtung einer Photovoltaik- Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, erfolgen .

Als Nachbargemeinde hat die Gemeinde Groß Stieten die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung zur Planung zu nehmen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



# **Gemeinde Bobitz**

## **Landkreis Nordwestmecklenburg**

# **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12**

# **"Photovoltaik-Anlage Dallendorf"**



Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz ist das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche/Deponie gekennzeichnet. In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, ist der Flächennutzungsplan entsprechend den Planungsabsichten zu ändern und die Fläche als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ darzustellen.

Eine detaillierte Projektbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

## **4. Festsetzungen**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen

- Photovoltaik-Module
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundfläche und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:  
als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche der Rekultivierungsschicht und

als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

### **4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

## **5. Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist über den vorhandenen Weg zur ehemaligen Deponie, der an die Bundesstraße B 208 anbindet, gewährleistet. Mit dem Betrieb der Anlage ist kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verbunden. Lediglich für Wartungsarbeiten (Reinigung der Module, Grundstückspflege u.s.w.) wird die Zufahrt zum Gelände genutzt.

## **6. Ver- und Entsorgung**

*Trinkwasserversorgung:*

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

*Löschwasser:*

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

*Schmutzwasserableitung*

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreuung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

*Niederschlagswasserableitung*

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Aussagen zu den wasserrechtlichen Belangen sind der Anlage 2 „Vorläufige Technische Beschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie Dalliendorf“ zu entnehmen.

*Elektroenergie*

Die Stromspeisung erfolgt in das Netz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens. Als Einspeisepunkt wird der Mittelspannungsanschluss in der Ortslage Bobitz vorgesehen.

## **7. Immissionsschutz / Blendwirkung**

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

## **8. Bodenschutz / Altlasten**

Die Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung Dalliendorf erfolgte durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern (GAA) in Jahr 2011. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt kein Eingriff in den Deponiekörper, der das System der Deponiesicherung beeinträchtigt. In den Aufbau und in die Funktion des vorhandenen Abdecksystems der Deponie wird nicht eingegriffen. Es erfolgen keine Geländeregulierungen, so dass die Rekultivierungsschicht in ihrer Stärke unverändert bleibt. Das vorhandene Oberflächenentwässerungssystem bleibt vollständig erhalten. Hierzu siehe auch Erläuterungen in der Anlage 2 „Vorläufige Technische Beschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie Dalliendorf“.

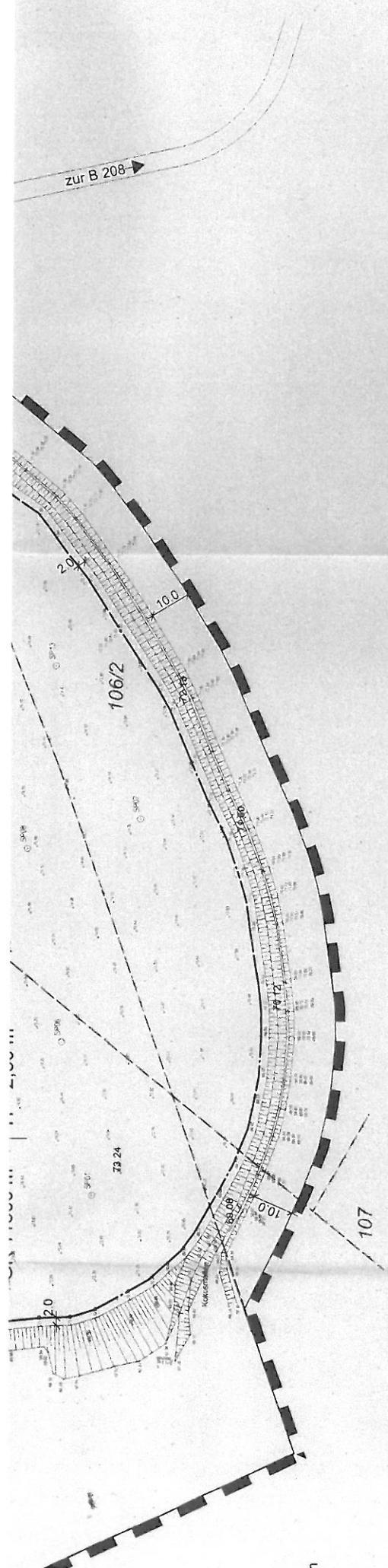
## **9. Bodendenkmale**

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Beschluss der GV am: 13.02.2012

Ausgefertigt am

Der Bürgermeister



# Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung  
I. Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

**So** Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
§ 11 BauNVO

Sonstige Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Maß der baulichen Nutzung

max. GR max Grundfläche

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Darstellung ohne Normcharakter

Gemarkungs- und Flurgrenze

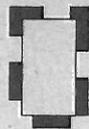
Flurstücksgrenzen Bestand

Nummer des Flurstückes

Höhe über HN

Boschungen

Bemaßung mit Maßzahl, z. B. 10 m



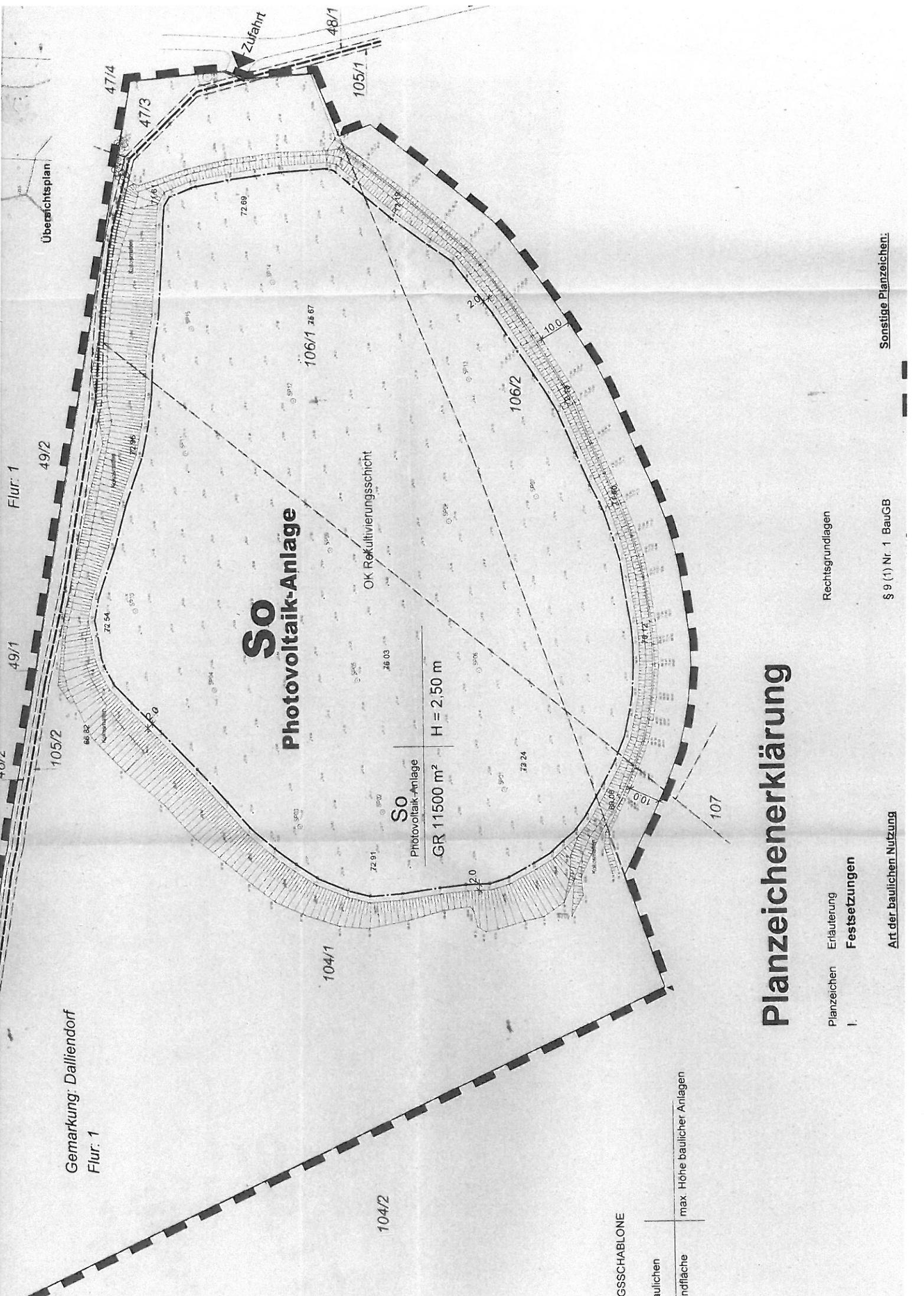
||

---

- - -

z. B. 104/1





Gemarkung: Dallingdorf  
Flur: 1

Flur: 1

Übersichtsplan

# So Photovoltaik-Anlage

So  
Photovoltaik-Anlage  
GR 11500 m<sup>2</sup>  
H = 2.50 m

OK Rekultivierungsschicht

## Planzeichenerklärung

Planzeichen  
1. Erläuterung  
Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sonstige Planzeichen:

VGSSCHABLONE

baulichen  
undflache  
max. Höhe baulicher Anlagen